

VERHALTENSVEREINBARUNGEN

(Hausordnung; Letztfassung laut SGA-Beschluss vom 24. Jänner 2019)

Grundlegendes

1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben Rechte und Pflichten. Jede/r hat Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen.
2. Achtsamkeit, Respekt und gegenseitige Wertschätzung bestimmen den Umgang der Mitglieder der Schulgemeinschaft miteinander, und zwar in der persönlichen Begegnung ebenso wie in den sozialen Medien (z.B. Instagram, WhatsApp, Facebook). Gewalttätigkeit, Sachbeschädigung und Respektlosigkeit können im Sinne der Gemeinschaft nicht toleriert werden. Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden.
3. Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern. (§ 1 Abs.1 Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974)
4. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln (§ 4 Abs.3 Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974). Schäden, die durch Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarungen entstanden sind, müssen, soweit der Schülerin / dem Schüler zumutbar, von ihr bzw. ihm selbst behoben werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen schadhafte Gegenstände von der Schülerin / dem Schüler im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.
5. Im gesamten Schulgebäude und dem dazugehörigen Gelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen mit Handys oder anderen elektronischen Geräten von Personen an deren Zustimmung gebunden. Das Veröffentlichen von Fotos, Filmen und Tonaufnahmen betroffener Personen bedarf ebenfalls deren Zustimmung.
Verboten ist das heimliche Aufnehmen (Bild, Film, Ton) von Personen, das Weiterverbreiten von unerlaubten Aufnahmen mittels Internet (zB durch Social Media wie WhatsApp, YouTube etc.) oder anderer Kommunikationssysteme.
Diese Regelungen gelten auch bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
6. Bei Verstößen gegen die Verhaltensvereinbarungen wird im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens auf entsprechende Konsequenzen hingewiesen.

A) Aufenthalt im Schulbereich

1. Ab 7:30 Uhr ist die Schule für unsere Schülerinnen und Schüler geöffnet. Vor 7:30 Uhr ist nur jenen Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt in der Pausenzone im Erdgeschoß gestattet, die ein entsprechendes Ansuchen an die Direktion gestellt haben.
2. Bei späterem Unterrichtsbeginn stehen den zur Betreuung gemeldeten Schülerinnen und Schülern die gekennzeichneten Schüleraufenthaltsbereiche zur Verfügung. Die Klassenräume dürfen erst mit Pausenbeginn betreten werden.
3. Externen Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt im Schulbereich nur unmittelbar vor bzw. nach ihrem Unterricht (maximal 15 Minuten) gestattet.
4. Für Unterstufenschülerinnen und -schüler gibt es ausschließlich folgende Möglichkeiten, sich außerhalb der Unterrichtszeit im Schulhaus aufzuhalten:

- Tagesbetreuung (kostenpflichtig)
 - Mittagsaufsicht
 - in der 3. und 4. Klasse für die Dauer einer Tutorenstunde mit Peertutoren unserer Schule Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen sich nach Ansuchen zur Überbrückung der unterrichtsfreien Zeit in den Pausenräumen oder im Garten vor der Bibliothek aufhalten.
5. Schulfremde Personen müssen sich beim Portier anmelden und für die Dauer des Aufenthaltes im Schulbereich eine Besucherkarte deutlich sichtbar tragen.
 6. Unterrichtsfreie Stunden während des Vormittagsunterrichts müssen in den gekennzeichneten Pausenzonen verbracht werden. Ab der 7. Klasse ist das Verlassen des Schulbereichs in dieser Zeit mit dem Einverständnis der Eltern erlaubt. Supplierstunden sind verpflichtende Unterrichtsstunden!
 7. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler müssen bei gerechtfertigtem vorzeitigem Verlassen des Hauses dem Portier einen Passierschein abgeben.

B) Arbeitsraum Schule

1. Pünktlichkeit und Unterrichtsbesuch: Der Besuch des Unterrichts sowie von Schulveranstaltungen ist verpflichtend. Pünktliches Erscheinen ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft eine Notwendigkeit. Wer unpünktlich zum Unterricht erscheint, stört und zeigt mangelnde Rücksicht gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, Mitschülerinnen und Mitschülern. Häufige Unpünktlichkeit und vermehrtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht sind nicht tolerierbar.
2. Unterrichtsbesuch bedeutet eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, dies beinhaltet auch das Mitbringen von Unterrichtsmaterialien, termingerechtes Erbringen von Aufgabenstellungen u. dgl. (vgl. § 43 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986) sowie das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Unterrichts (§ 58 SchUG).
3. Fernbleiben vom Unterricht: Das Fernbleiben einer Schülerin / eines Schülers ist vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat entweder telefonisch (Tel. 01 713 44 23 – 56) oder über E-Mail zu melden: krankmeldung@boga3.at
4. Am Tag der Rückkehr muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Dauert die Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers länger als 14 Tage, müssen die Eltern binnen einer Woche in der Direktion einen Gesprächstermin wahrnehmen, um zu besprechen, wie der versäumte Lernstoff nachgeholt werden kann.
5. Übersteigt die Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers bis zu einem Stichtag, der jeweils in der Mitte bzw. vor Ende des Semesters festgesetzt wird, in einem Fach 25%, muss sie / er in dem betreffenden Fach eine Prüfung ablegen, wobei zuvor von Lehrerinnen und Lehrern Rücksprache mit dem Klassenvorstand zu halten ist. Für Fächer, die nur an einem Tag in der Woche stattfinden, wird als 25%-Stichtag im 1. Semester der letzte Schultag vor Weihnachten, im 2. Semester der 31. Mai festgelegt.
Die Stichtage werden im Schaukasten gegenüber vom Sekretariat ausgehängt. Zuspätkommen wird als Absenz gewertet. (Bezüglich der Rechtfertigungsgründe des Zuspätkommens ist von den Lehrerinnen und Lehrern mit Augenmaß vorzugehen). Bei einer entsprechenden Anzahl von Absenzen tritt die 25%-Regel in Kraft.
6. Sollte fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde die Lehrerin oder der Lehrer noch nicht im Unterrichtsraum sein, so ist dies von der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher oder von deren Stellvertreter/in in der Administration zu melden.

7. Elektronische Geräte (speziell Handys), die im Unterricht keine Verwendung finden, müssen während des gesamten Unterrichts ausgeschaltet bleiben. In den 1. - 4. Klassen gilt: Die Pausen sind eingeschlossen.
8. Bei Regelverstößen werden Handys von den Lehrerinnen und Lehrern abgenommen und im Sekretariat abgegeben. Nach Unterrichtsschluss kann das Handy von den Schülerinnen und Schülern dort abgeholt werden.
9. Spezielle Bestimmungen für Sonderunterrichtsräume sind einzuhalten.

C) Lebensraum Schule

1. Umgangsformen: Gute Umgangsformen wie Grüßen, Höflichkeit, respektvoller Umgang miteinander, Hilfeleistung und Rücksichtnahme, tragen zu einem guten Schulklima bei.
2. Klassenraum: Die Gestaltung, Wohnlichkeit, Sauberkeit und Ordnung liegen im Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit dem Klassenvorstand und in Rücksprache mit der Direktion.
3. Abfall: Die Klassen organisieren Ordnungsdienste, die Mülltrennung in ihren Räumen vornehmen und die Entsorgung übernehmen (Müllordnung).
4. Pausenaufenthalt: Kurze Pausen werden von den Schülerinnen und Schülern ausschließlich im Schulgebäude verbracht. In der großen Pause steht auch der Schulgarten zur Verfügung; mit der Einschränkung, dass es wetter- bzw. organisatorisch bedingte Sperren geben kann, die mit einem akustischen Signal (2 x Läuten) angekündigt werden. Mit dem Läuten zur Stunde befinden sich alle Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen- bzw. Schulräumen. Während der Pausen bleiben die Türen der Klassenzimmer geöffnet und die Fenster geschlossen.
5. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde übernehmen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Lehrerin / dem Lehrer dieser Stunde die Verantwortung für ein ordentliches Verlassen des Klassenraumes: Tische abräumen, Bankfächer aufräumen, gröbere Verschmutzungen entfernen, Sessel auf die Tische stellen, Tafel löschen, Licht abdrehen, Fenster und Türen schließen.
6. Die Gartenbenutzung ist allen Schülerinnen und Schülern ausschließlich in der großen Pause gestattet. Ansonsten ist der Garten für den Unterricht und die Schülerinnen und Schüler der Tagesbetreuung, der Mittagsaufsicht und des Internates reserviert. Externe Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich im Gartenbereich vor der Bibliothek aufhalten. Externe Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, Eltern und schulfremde Personen erhalten hingegen keinen Zugang.
7. Tagesbetreuung und Vollinternat (siehe eigene Bestimmungen).
8. Rauchen: Nach dem Rundschreiben des SSR Nr. 3/2006 ist das Rauchen im Schulgelände ausnahmslos verboten.
9. Fahrräder können für die Dauer des Unterrichts im dafür vorgesehenen Bereich abgestellt werden. (Für Abhandenkommen, Beschädigung etc. kann die Schule keine Haftung übernehmen.)
10. Im Schulbereich ist die Benützung aller „fahrbaren Untersätze“ verboten. Scooter müssen im Schulgarten in den dafür vorgesehenen Scooterständern abgestellt und mit einem privaten Schloss versperrt werden.
11. Bei Verlust der „EDU-Card“ ist auf eigene Kosten im Sekretariat eine neue anzufordern.
12. Laptops müssen in versperrbaren Kästchen oder Spinden eingeschlossen werden.
13. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Geldbeträge und gestohlene Gegenstände.
14. Sollte einer Schülerin/einem Schüler eine Medikamenteneinnahme in Spritzenform ärztlich verordnet sein, ist die Spritze nach Gebrauch fachgerecht im Sekretariat in einem zur Verfü-

gung gestellten Behältnis zu entsorgen. Keinesfalls dürfen Spritzen im Restmüll entsorgt werden. Für die Verabreichung der Spritze kann von der Schule ein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden.